

Studienplan für die Master-Studienprogramme World Arts and Music

vom 25. April 2016

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät die Studienprogramme World Arts and Music studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus den Studienprogrammen World Arts and Music beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 Das Center for Global Studies am Walter Benjamin Kolleg der Philosophisch-historischen Fakultät bietet folgende Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Master-Studienprogramm World Arts and Music (Major 90 KP),b Master-Studienprogramm World Arts and Music (Minor 30 KP).
TITEL	Art. 3 Folgender Titel kann erworben werden: Master of Arts (M A) in World Arts and Music, Universität Bern.
STUDIENDAUER	Art. 4 ¹ Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. ² Wer die Regelstudienzeit aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Möglichkeit, nach Artikel 13 RSL 05 eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit und Auslandssemester sowie die Absolvierung von verlangten Auflagen (Art. 12 Abs. 3).

ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	Art. 5 Die Anzahl Kreditpunkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 6 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 7 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden (mit Ausnahme der Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann). Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. ² Wird eine der Leistungskontrollen im Pflichtbereich dreimal nicht bestanden, kann das Studienprogramm nicht fortgesetzt werden.
KOMPENSATION	Art. 8 ¹ Alle Leistungen im Pflichtbereich müssen mindestens mit der Note 4 abgeschlossen werden. ² Ungenügende Noten im Pflichtbereich können nicht kompensiert werden.
BEWERTUNG	Art. 9 Leistungskontrollen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäss den Beschreibungen in den Anhängen [3] (für Major) und [5] (für Minor) und in Übereinstimmung mit Artikel 21 RSL 05 bewertet.
STUDIENBERATUNG	Art. 10 ¹ Eine individuelle Studienberatung vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch und wird von der Studienfachleitung durchgeführt. ² Eine regelmässige Studienberatung wird durch die vom Center for Global Studies eingesetzte Studienfachleitung sichergestellt.

II. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm World Arts and Music (Major 90 KP)

AUSBILDUNGSZIELE	Art. 11 Im Studienprogramm werden zentrale Kenntnisse westlicher und nichtwestlicher Musik-, Kunst- und Literaturtraditionen aus Perspektiven wie Globalisierung, Inter-/Transkulturalität und Kultureller Anthropologie exemplarisch erarbeitet.
------------------	--

Am Ende des Studienprogrammes kennen die Studierenden die grundlegenden kulturwissenschaftlichen Theorien im Hinblick auf westliche und nichtwestliche Musik-, Kunst- und Literaturtraditionen. Sie können diese Theorien sowie entsprechende Methoden, wie Feldforschungs- und Interviewtechniken und die Arbeit mit digitalen Medien im Bereich der Musik-, Bild-, Film- und Textanalyse, in verschiedenen Berufsfeldern (z.B. Kulturjournalismus, Kulturmanagement, Kulturpolitik, interkulturelle Musik-, Kunst- und Theaterpädagogik) anwenden.

Sie sind in der Lage, eigenständig Literatur und Daten zu Fragestellungen zu verschiedenen Musik-, Kunst- und Literaturtraditionen der Welt zu recherchieren, diese adäquat vor dem Hintergrund aktueller Diskurse in Wissenschaft und Gesellschaft zu interpretieren und unter Berücksichtigung sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Belange komplexe Zusammenhänge rund um westliche und nichtwestliche Musik-, Kunst- und Literaturtraditionen nachvollziehbar darzustellen und zu argumentieren.

Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können darüber hinaus ihre Schlussfolgerungen und ihr Wissen sowie die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig an Expertinnen und Experten sowie an Laiinnen und Laien kommunizieren.

ZULASSUNG

Art. 12 ¹ Die Zulassungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4, 5 und 5a RSL 05.

² Das Studienprogramm steht Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen mit mindestens 90 KP in einer der folgenden Studienrichtungen ohne Auflagen offen:

- a Kunstgeschichte,
- b Musikwissenschaft,
- c Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft.

³ Absolventinnen und Absolventen anderer geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen können auf Antrag der Studienfachleitung vom zuständigen Organ der Fakultät zugelassen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.

⁴ Unterrichtssprache ist Deutsch; vertiefte Englischkenntnisse werden erwartet.

STUDIENAUFBAU

Art. 13 ¹ Das Studienprogramm ist in die Masterstudienphase (1. bis 3. Semester) und die Masterarbeitsphase (4. Semester) gegliedert und besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich:

- a Pflichtbereich (insgesamt 55 KP):
 - Einführung: Leistungen im Umfang von insgesamt 23 KP gemäss Anhang [3]
 - Abschluss:
 - 1 Masterwerkstatt (2 KP)
 - Masterarbeit inkl. mündlicher Fachprüfung (30 KP)
- b Wahlpflichtbereich (insgesamt 35 KP):
 - Spezialisierung: Leistungen gemäss Anhang [3]

² Die Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen finden sich in Anhang [2].

³ Ein Modell für den Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang [4] dargestellt.

MASTERARBEIT

Art. 14 ¹ Im letzten Semester des Master-Studiums ist eine Masterarbeit zu verfassen, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 37 bis 43 RSL 05. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm definierten Leistungen sowie allfälliger Auflagen.

² Die Masterarbeit hat einen Umfang von 80 bis 110 Seiten bzw. 200 000 bis 275 000 Zeichen. Zusammen mit der Masterarbeit ist ein Abstract von maximal 5000 Zeichen einzureichen.

³ Vorstellung und Diskussion des Konzeptes der Masterarbeit in der Masterwerkstatt sind obligatorisch. Die innerhalb der Masterwerkstatt erbrachten Leistungen werden separat bewertet.

⁴ Masterarbeiten werden von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren betreut. Das zuständige Fakultätsorgan kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer abgesprochen.

MÜNDLICHE FACHPRÜFUNG

Art. 15 ¹ Ist der Notenvorschlag des Gutachtens für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 14 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer statt, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht.

² Die Fachprüfung wird von zwei Dozierenden aus zwei am Studienprogramm beteiligten Instituten abgenommen. Die Dozierenden einigen sich auf eine Note gemäss Artikel 21 Absatz 1 RSL 05.

³ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

NOTE DER MASTERARBEIT

Art. 16 ¹ Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit richtet sich nach Artikel 41 RSL 05.

² Die Note der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die Rundung erfolgt gemäss Artikel 22 Absatz 1 RSL 05.

WAHL DER MINOR

Art. 17 Im Rahmen des Masterstudiums sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen gemäss Artikel 16 RSL 05. Nicht zulässig ist die gleichzeitige Wahl der Master-Studienprogramme World Arts and Music Major und Minor.

BESTEHEEN

Art. 18 ¹ Der Abschluss erfolgt kumulativ.

² Das Studienprogramm ist bestanden wenn:

- a die Pflichtleistungen gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind,
- b die Studienleistungen gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b bestanden sind,

- c die Masterarbeit und die mündliche Fachprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind,
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 19 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05.

2. Master-Studienprogramm World Arts and Music (Minor 30 KP)

AUSBILDUNGSZIELE

Art. 20 Im Studienprogramm werden zentrale Kenntnisse westlicher und nichtwestlicher Musik-, Kunst- und Literaturtraditionen aus Perspektiven wie Globalisierung, Inter-/Transkulturalität und Kultureller Anthropologie exemplarisch erarbeitet.

Am Ende des Studienprogrammes können die Studierenden ausgewählte kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden, wie Feldforschungs- und Interviewtechniken und die Arbeit mit digitalen Medien im Bereich der Musik-, Bild-, Film- und Textanalyse, anwenden.

Sie sind in der Lage, eigenständig Literatur und Daten zu Fragestellungen zu verschiedenen Musik-, Kunst- und Literaturtraditionen der Welt zu recherchieren und diese adäquat vor dem Hintergrund aktueller Diskurse in Wissenschaft und Gesellschaft nachvollziehbar zu darzustellen.

ZULASSUNG

Art. 21 ¹ Die Zulassungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 4, 5 und 5a RSL 05.

² Das Studienprogramm steht Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen mit mindestens 60 KP in einer der folgenden Studienrichtungen ohne Auflagen offen:

- a Kunstgeschichte,
- b Musikwissenschaft,
- c Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft.

³ Absolventinnen und Absolventen anderer geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen können auf Antrag der Studienfachleitung vom zuständigen Organ der Fakultät zugelassen werden. Für diesen Fall können Zusatzleistungen verlangt werden.

⁴ Unterrichtssprache ist Deutsch; vertiefte Englischkenntnisse werden erwartet.

STUDIENAUFBAU

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich:

- a Pflichtbereich (insgesamt 16 KP):
 - Einführung: Leistungen im Umfang von insgesamt 10 KP gemäss Anhang [5]

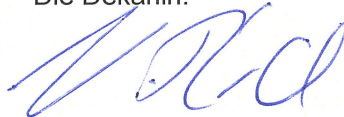
	<ul style="list-style-type: none"> – Abschluss: Leistungen im Umfang von insgesamt 6 KP: <ul style="list-style-type: none"> – 1 eigenständige Schriftliche Arbeit (ESA) zu einem kulturtheoretischen Thema (6 KP) <i>b</i> Wahlpflichtbereich (insgesamt 14 KP): <ul style="list-style-type: none"> – Spezialisierung: Leistungen gemäss Anhang [5] <p>² Die Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen finden sich in Anhang [2].</p> <p>³ Ein Modell für den Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang [6] dargestellt.</p>
BESTEHEHEN	<p>Art. 23 ¹ Der Abschluss erfolgt kumulativ.</p> <p>² Das Studienprogramm ist bestanden wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Pflichtleistungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind, <i>b</i> die Studienleistungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b bestanden sind, <i>c</i> allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 24 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.</p>
	<p style="text-align: center;">III. Rechtspflege</p>
BESCHWERDEVERFAHREN	<p>Art. 25 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.</p>
	<p style="text-align: center;">IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
ÄNDERUNGEN DES STUDIENPLANS	<p>Art. 26 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.</p>
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Art. 27 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die die Masterstudienprogramme World Arts and Music ab Herbstsemester 2017 zu studieren beginnen.</p> <p>² Studierende, die gemäss dem Studienplan für das Masterstudien-Programm World Arts vom 1. September 2009 studieren, können ihr Studium nach dem genannten Studienplan bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2020 abschliessen oder auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.</p>

INKRAFTTRETEN

Art. 28 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudien-Programm World Arts vom 1. September 2009 und tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 25. April 2016

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. Juni 2016

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber